



**Gemeinde
Hasbergen**

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Bebauungsplan Nr. 61.1
„Westlich Hellerner Weg - Erweiterung“**

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
inkl. Artenschutzbeitrag**

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 218587
Datum: 2020-02-03

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	5
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	5
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	7
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	7
2.1	Untersuchungsmethodik	7
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND –BEWERTUNG	9
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	9
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	9
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	12
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	13
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	14
3.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	14
3.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	14
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	14
4	WIRKUNGSPROGNOSE	15
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.	15
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	15
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	17
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	17
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	19
4.2.3	Fläche.....	20
4.2.4	Boden	20
4.2.5	Wasser	21
4.2.6	Luft und Klima	22
4.2.7	Landschaft.....	22
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	22
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	23
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	23
4.4	Wechselwirkungen.....	28
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	28
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	30
6	MONITORING	35
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG).....	35
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	35
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	36

10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	36
11	ANHANG	37
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	37
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	38
11.2.1	Gesetze	38
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	38
11.2.3	Sonstige Quellen	39
11.3	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)	41
11.3.1	Eingriffsflächenwert	41
11.3.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	42
11.3.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	42
11.3.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	43
11.4	Artenschutzbeitrag	44
11.4.1	Rechtliche Grundlagen	44
11.4.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme	45
11.4.2.1	Plangebiet und Methodik	45
11.4.2.2	Relevanzprüfung	46
11.4.2.3	Brutvögel	49
11.4.2.4	Fledermäuse	50
11.4.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung	52
11.4.3.1	Brutvögel	52
11.4.3.2	Fledermäuse	54
11.4.4	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	55
11.5	Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen	57
11.6	Bestandsplan	57

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	15
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aktualisiert nach KAISER 2004)	16
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	23

Wallenhorst, 2020-02-03

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2020-02-03

Proj.-Nr.: 218587

Henrik Klawa, B. Eng.

Dipl.-Biol. Andreas Meyer

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Ohrbeck am „Hellerner Weg“ und umfasst eine Größe von ca. 1,38 ha.

Planungsziel der Gemeinde Hasbergen ist es, mit einer Bebauung der Plangebietsfläche die Siedlungsentwicklung westlich des „Hellerner Wegs“ zu ergänzen und abzurunden. Die Gemeinde Hasbergen reagiert damit auf die große Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder bis zu einem Alter von sechs Jahren. Ergänzend gibt es nach wie vor erheblichen Bedarf an Baugrundstücken für die Errichtung von Eigenheimen.

Die Plangebietsfläche ist überwiegend unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Topographie ist annähernd eben mit einem leichten Höhenunterschied von ca. 1,50 m; das Gelände fällt leicht in nördlicher Richtung. Am „Hellerner Weg“ ist innerhalb des Plangebiets ein einzelnes Wohngebäude vorhanden.

Das Plangebiet schließt sich unmittelbar an den vorhandenen Wohnsiedlungsbereich „Westlich Hellerner Weg“ an. Nördlich des Plangebiets befinden sich ein Wohnhaus und eine Waldfläche. Daran angrenzend sind eine Gaststätte mit Festsaal sowie ein Schießstand mit Festplatz des Schützenvereins vorhanden.

Städtebauliches Planungsziel ist es, im Anschluss an den bestehenden Wohnsiedlungsbereich „Westlich Hellerner Weg“ ein ca. 3.500 m² großes Grundstück für die dringend benötigte Kindertagesstätte zu schaffen. Dabei kommt die Siedlungsrandlage den Überlegungen der Gemeinde zur Errichtung einer naturnahen Kindertagesstätte entgegen. Ergänzend soll ein qualitativ hochwertiges, kleines neues Baugebiet geschaffen werden. Entsprechend der Nachfrage und in Anlehnung an die vorhandenen Wohnsiedlungsbereiche sind überwiegend freistehende Einfamilienhäuser in eingeschossiger Bauweise vorgesehen. In Hasbergen werden vornehmlich Einfamilienhausgrundstücke mit Grundstücksgrößen zwischen 450 m² und 600 m² nachgefragt. Insgesamt können innerhalb des Plangebiets ca. 9 bis 10 Grundstücke für freistehende Einfamilienhäuser entstehen. Die erforderlichen Flächen für eine Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers sind - bedingt durch die Topographie – am nördlichen Rand der Plangebietsfläche angeordnet.

Die Plangebietsfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasbergen als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 (2) BauGB „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 61.1 sieht folgende Nutzungen vor:

<u>Fläche insgesamt (Geltungsbereich):</u>	ca. 13.760 m ²
- Allgemeines Wohngebiet (einschließlich Fläche für den Gemeinbedarf)	ca. 10.400 m ²
- Straßenverkehrsflächen	ca. 2.360 m ²
- Fläche für die Wasserwirtschaft	ca. 1.000 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus dem Allgemeinen Wohngebiet einschließlich einer Fläche für den Gemeinbedarf sowie den Straßenverkehrsflächen. Insgesamt ergibt sich gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 61.1 eine Versiegelung von ca. 5.480 m².

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Allgemeines Wohngebiet (einschließlich Fläche für den Gemeinbedarf; GRZ 0,3)	10.400	0,3	3.120 m ²
Straßenverkehrsflächen	2.360	1	2.360 m ²
Versiegelung			5.480 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nur teilweise um eine Neuversiegelung. Im Plangebiet liegen bereits bebaute und versiegelte Flächen in Höhe von 1.550 m² vor, so dass die zulässige Neuversiegelung bei 3.930 m² liegt.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung (Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes) kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung von Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u. a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.7 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stürer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (2004) legt keine Aussagen für den Bereich des Plangebiets dar. Nördlich/nordöstlich grenzt ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft (Ertragspotential) an.

Flächennutzungsplan (FNP):

Die Plangebietsfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasbergen als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 (2) BauGB „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (1993) stellt das Plangebiet als schutzwürdiges Gebiet (Landschaftsschutzgebiet) dar.

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan ist für das Plangebiet nicht vorhanden.

3 Bestandsaufnahme und –bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen vorhanden. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Westlich des Plangebietes grenzen die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 61 „Westlich Hellerner Weg“ an. Von der innerhalb des Plangebietes gelegenen Straße „Hellerner Weg wirken“ Lärmimmissionen auf das Plangebiet. Ebenso sind die rund 700 nördlich verlaufene Bahnstrecke Münster-Osnabrück sowie der Schießstand und Festplatz am Hellerner Weg (Schützenverein Ohrbeck v. 1888 e.V.) als Lärmquelle zu benennen. Die schalltechnische Beurteilung (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2020) hat ergeben, dass der Bebauungsplan in der dargestellten Form aufgestellt werden kann. Es sind im Bebauungsplan Festsetzungen zum Lärmschutz bezüglich des Saalbetriebes erforderlich.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im Oktober 2018 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit

Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2016) durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK 2016).

Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 11.6) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI) Wertfaktor 1,5

Der Großteil des Plangebietes zeigt sich als artenarmes Intensivgrünland, welches brach liegt. Vereinzelt finden sich Binsenbestände, die im westlichen Bereich des Plangebietes auch großflächiger vorkommen. In diesem Bereich wies der Boden „feuchtere“ Bedingungen auf als im östlichen Bereich.

10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)/ 4.13 Graben (FG) Wertfaktor 1,3

Östlich sowie westlich der Straße „Hellerner Weg“ hat sich eine halbruderale Gras- und Staudenflur angesetzt, die beidseitig von einem kleinen Grabenbereich durchzogen wird. Der Graben ist im Bereich der Überwege zu dem angrenzenden Grünland sowie der Wohnbebauung teils verrohrt und führte bei Geländebegehung Wasser.

13.1.1 Straße (OVS) Wertfaktor 0,0

Am östlichen Randbereich des Plangebietes verläuft der „Hellerner Weg“ als voll versiegelte Straße in Nord-Süd-Richtung.

13.7 Einzel- und Reihenhausbebauung (OE)/ 12.6 Hausgarten (PH)/ 10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) Wertfaktor 0,0/1,0/1,0

Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Wohngebäude mit Hausgarten. Das Wohngebäude steht leer und wird abgerissen.

Das vorhandene Wohnhaus sowie die Nebengebäude und sonstige versiegelten Bereiche erhalten den Wertfaktor 0,0. Der Hausgarten wird von Zierhecken (u. a. Liguster) sowie teilweise von Gehölzbeständen (u. a. Tannen, Eichen) geprägt. Die Ligusterbestände ragen teilweise in die angrenzenden Bereiche über, werden hier jedoch dem Hausgarten zugeordnet. Dieser Bereich erhält den Wertfaktor 1,0. Eine kleine Fläche südwestlich der Wohnbebauung zeigt sich als halbruderale Gras- und Staudenflur. Aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der anthropogenen Überformung erhält dieser Bereich den Wertfaktor 1,0.

Angrenzende Bereiche

Nördlich des Plangebietes grenzen ein Wohnhaus und eine Waldfläche an. Nordöstlich schließt eine Baumreihe (Eichen) an, östlich Grünland. Südlich sowie westlich befindet sich der Wohnsiedlungsbereich „Westlich Hellerner Weg“.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen

- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap.1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten. Im Plangebiet kommt kein natürlicher Biotoptyp mit den Gefährdungskategorien 0 (= vollständig vernichtet), 1 (= von vollständiger Vernichtung bedroht) oder 2 (stark gefährdet) vor.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Es liegen keine Angaben bzgl. des Vorkommens besonders bedeutsamer, schützenswerter oder geschützter Tierarten vor. Aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 (vgl. Kap.1.2) ergaben sich keine Hinweise, die das Vorkommen von streng geschützten Arten vermuten lassen.

Die vorhandenen Biotopstrukturen (Intensivgrünland, Hausgartenbereiche) stellen gering bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die intensive Nutzung des Gebietes, das bestehende angrenzende Wohngebiet und der Betrieb der angrenzenden Straßen sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Auch die Ergebnisse der durchgeführten vollständigen faunistischen Potenzialanalyse zur Beurteilung des potenziell vorhandenen Artspektrums weisen nicht auf bedeutsame Funktionen oder –beziehungen für die zu erwartenden Artgruppen im Plangebiet hin. Gemäß Map-Server der Umweltverwaltung sind im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Flächen für die Fauna vorhanden. Die vorhandene Gebäudesubstanz bietet prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs-/Ruhestätte) für Fledermäuse und als Nistplatzbereich für verbreitete europäische Brutvogelarten der Siedlungsbereiche. Die Freiflächen weisen grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für verbreitete europäische Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche auf. Im Zuge des Artenschutzbeitrages zur der vorliegenden Planung fand eine vollständige faunistische Potenzialanalyse zur Beurteilung des potenziell vorhandenen Artspektrums statt. Im Artenschutzbeitrag (sh. Kap. 11.4) werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchung benannt. Im Ergebnis dieser Potenzialanalyse und Relevanzprüfung kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung und kein Bereich mit besonderer Bedeutung für faunistischer Funktionen betroffen wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgen kann.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Die Sichtung des Map-Server³ hat u. a. ergeben, dass von der Planung unmittelbar keine Schutzgebiete und –objekte betroffen sind. Etwa 250 m nordöstlich befindet sich das FFH-Gebiet „Düte mit Nebenbächen“ (EU-Kennzahl: 3613-332). Etwa 480 m nordöstlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Gesmoldsberg“ (Kennung: LSG OS 00017). Etwa 600 m

³ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 25.03.2019 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

südlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ (Kennung: LSG OS 00049). Darüber hinaus sind keine weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete gem. Map-Server im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden. Etwa 300 m nordöstlich des Plangebietes existiert ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (GB OS 3713-105; Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer; Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht). Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet dargestellt. Nordöstlich, ca. 250 m entfernt, befindet sich ein für die Fauna wertvoller Bereich (Gebietsnummer: 3712063; Status: offen; Erfassung Juni 2003; Fische).

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. dem Erhalt der Biodiversität.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet größtenteils um einen bislang unversiegelten Standort (Intensivgrünland, halbruderale Gras- und Staudenfluren mit Gräben) im Ortsteil Ohrbeck am „Hellerer Weg“ (Gemeinde Hasbergen) handelt. Die Straße „Hellerer Weg“ sowie die südlich im Plangebiet bereits vorhandene, derzeit leerstehende Wohnbebauung stellen einen bereits versiegelten Bereich dar.

Boden

Die Sichtung des Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)⁴ hat ergeben, dass von der Planung die Bodentypen mittlerer Gley-Podsol und sehr tiefer Gley betroffen sind. Die Bodenfruchtbarkeit wird gem. NIBIS-Kartenserver⁵ als „gering“ eingestuft. Für das Schutzgut Boden weisen diese Bodentypen keine besonderen Wertigkeiten auf. Es handelt sich um einen durchschnittlich bedeutsamen Boden, was auch die Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“⁶ bestätigt, indem sie für das Plangebiet keine schutzwürdigen Böden angibt.

Die Bodentypen weisen gemäß Kartenserver ein geringes ackerbauliches Ertragspotential auf. Nach dem Kartenserver des LBEG⁷ sind weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung Altlasten, Altablagerungen u.ä. vorhanden.

⁴ NIBIS®-Kartenserver (2019a): *Bodenübersichtskarte 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.03.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁵ NIBIS®-Kartenserver (2019b): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.03.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁶ NIBIS®-Kartenserver (2019c): *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.03.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁷ NIBIS®-Kartenserver (2019d): *Altlasten*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.01.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Wasser

Oberflächengewässer: Im Plangebiet befinden sich östlich sowie westlich des Hellerner Weg kleine Gräben, die zum Zeitpunkt der Geländebegehung Wasser führten. Etwa 100 m östlich verläuft in Süd-Nord-Richtung ein Graben, der im weiteren Verlauf in Ost-West-Richtung fließt. Ca. 250 m nordöstlich verläuft der Wilkenbach (Gewässer II. Ordnung), welcher zum FFH-Gebiet Nr. „Düte (mit Nebenbächen)“ (EU-Kennzahl: 3613-332) gehört.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver⁸ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 201-250 mm/a. Hiermit liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)⁹“. Dabei gelten Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a als besonders bedeutend, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a als allgemein bedeutend. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „mittel“¹⁰ angegeben, somit ist nicht von einer hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen auszugehen.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Für den ca. 250 m nördlich vom Plangebiet verlaufenden Wilkenbach ist ein gesetzlich ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet von 1913 vorhanden, welches sich auf den alten Gewässerverlauf bezieht. Das faktische Überschwemmungsgebiet liegt jedoch außerhalb der geplanten überbaubaren Flächen.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Im Allgemeinen dienen Offenlandflächen, wie z. B. Grünland, der Kaltluftbildung. Offenlandflächen weisen eine besondere Bedeutung auf, wenn die produzierte Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturlausgleichend wirken kann.

Gehölzstrukturen dienen der Frischluftproduktion und wirken lufthygienisch ausgleichend, was ebenfalls in thermisch belasteten Gebieten von Bedeutung sein kann.

Da sich das Plangebiet im ländlich geprägten Raum befindet, spielen sowohl die Offenlandbiotope (Kaltluftproduzenten) nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine relevanten schutzgutspezifischen Funktionen. Gehölzstrukturen (Frischluftproduzenten) sind von der Planung nicht betroffen.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Das Plangebiet wird von einer Grünlandbrache sowie einer leer stehenden Wohnbebauung geprägt. Des Weiteren befindet sich ein Teilbereich des „Hellerner Weg“ im Plangebiet. Das Plangebiet weist aufgrund der vorhandenen Strukturen keine besonderen Wertigkeiten in Bezug auf das Schutzgut Landschaft auf.

⁸ NIBIS®-Kartenserver (2019e): *Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA 1:200.000* - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.03.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁹ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

¹⁰ NIBIS®-Kartenserver (2019f): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1: 200.000 (HÜK 200) – Grundwasserneubildung, Methode GROWA06V2*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.03.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Außer des südlich im Plangebiet vorhandenen, verlassenen Wohngebäudes, welches als Sachgut zu betrachten ist, sind Kultur- und Sachgüter im Plangebiet nicht bekannt

3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit/ oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Der ca. 250 m nördlich des Plangebietes verlaufende Wilkenbach gehört zum FFH-Gebiet „Düte (mit Nebenbächen)“ (EU-Kennzahl: 3613-332). Das Plangebiet wird durch die umliegende Bebauung (vornehmlich Wohnhäuser) von dem Natura 2000-Gebiet getrennt und unterliegt bereits einer intensiven Nutzung. Eine Beeinträchtigung des europäischen Netzes >Natura 2000< durch die vorliegende Planung kann daher ausgeschlossen werden.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich (Intensivgrünland) genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes einschließlich einer Fläche für den Gemeinbedarf und somit einer Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgehen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogen, im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude/Gebäudeteile
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Es ist innerhalb des Plangebietes mit Verkehrs-, Sport- und Freizeitlärm durch umliegende Nutzungen zu rechnen. Bezüglich der Lärmsituation im Plangebiet wurde eine schalltechnische Beurteilung erstellt (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2020).
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art- / und Ortskenntnis der Planer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. Im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude und Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und/ oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf Wohnbau-/Gemeinbedarfsflächen), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u. a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der

natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden deshalb allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung, werden sofern vorhanden auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 4.2.1 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
(optionale Untergliederung)	sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu Baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu Anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 3.4). Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein, Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von den umliegenden Nutzungen (Bahnstrecke Münster-Osnabrück sowie Schießstand und Festplatz am Hellerner Weg) wirken Schallimmissionen auf das Plangebiet ein. Der Anlage der Begründung des Bebauungsplanes liegt eine Schalltechnische Beurteilung (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2019) bei. Diese dient als Grundlage für die im Bebauungsplan festgesetzten lärmschutztechnischen Anforderungen.

Bahnverkehrslärm im Plangebiet

Die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ am Tag und in der Nacht werden im Plangebiet eingehalten. Passive und aktive Lärmschutzmaßnahmen bezüglich des Bahnverkehrslärms sind nicht erforderlich.

Freizeitlärm: Festzelt und Hügellwiesn

Da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Rahmen der seltenen Ereignisse an den Immissionsorten im Zuge der durchgeführten Lärmberechnung an einzelnen Immissionsorten nicht überschritten werden, sind bezüglich dieser zwei Feste keine Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich.

Gewerbelärm: Gaststätte mit Saalfeier (Regelbetrieb)

Der Saal des Gasthofes „Schirmbeck-Hunsche“ verfügt über eine Lüftungsanlage. Daher kann der Saal im Regelfall auch ohne die Öffnung von Türen und Fenstern betrieben werden. An einzelnen Tagen im Sommer ist damit zu rechnen, dass Türen während der Saalfeiern geöffnet werden. In diesem Fall wird an einzelnen Gebädefassaden im Plangebiet der Immissionsrichtwert der TA Lärm im Nachtzeitraum überschritten. Diesbezüglich werden an einzelnen Fassaden öffnende Fenster von Aufenthaltsräumen (z. B. Wohn- und Schlafräumen) ausgeschlossen. Festfenster, nicht öffnende Fenster oder Türen bzw. nicht öffnende Belichtungselemente sind an diesen Fassaden möglich. Dies wird im Bebauungsplan festgesetzt (siehe Vorschlag für Festsetzungen weiter unten). Die entsprechenden Fassaden sind im Lageplan der Anlage 4.2 rot gekennzeichnet.

Die Festsetzungen sind architektonischer Art. Sie stellen keine passiven Lärmschutzmaßnahmen dar. Diese werden in Bezug auf den Gewerbelärm im Allgemeinen nicht akzeptiert, da sie nicht mit der Messvorschrift der TA Lärm vereinbar sind. Denn in der Messvorschrift heißt es, dass einen halben Meter vor dem geöffneten Fenster zu messen ist. Wenn kein öffnendes Fenster vorhanden ist, entfällt der potentielle Immissionsort. Ein abgeschlossenes Fenster reicht nicht aus.

Im Regelbetrieb der Gaststätte sind keine Überschreitungen zu erwarten.

Schießlärm

Der Lärm des offenen Schießstandes wurde berechnet. Eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten konnte nicht festgestellt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 61.1 „Westlich Hellener Weg“ in der Gemeinde Hasbergen mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes ist möglich. Am nahegelegenen Schießstand „Schützenverein Ohrbeck v. 1888 e.V.“ können die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für den Tageszeitraum eingehalten werden. Nachts treten keine relevanten Immissionen auf.

Der Spitzenpegel von tags 85 dB(A) für kurzzeitige Geräuschspitzen wird deutlich unterschritten. Die Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes ist daher aus schalltechnischer Sicht mit den hier aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen und Nutzungen möglich.

Durch entsprechende Auflagen im Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor dem Gewerbelärm gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse und der Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen ist hier ausreichend gewährleistet.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier sind die Überplanung des Intensivgrünlandes, der Gräben mit den halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie des Nutz- und Ziergartens und der halbruderalen Gras- und Staudenflur an der leerstehenden Wohnbebauung zu nennen. Die Überplanung der Freiflächen führt weiterhin zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation. Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, so dass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind keine empfindlichen Biotope (Rote-Liste-Einstufung 2, 1 oder 0) betroffen. Die Überplanung des Grünlandes und sonstigen Freiflächen im Umfeld der Wohngebiete führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erhebliche Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der angedachten Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 5) ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen. Der Eingriff ist daher für das Schutzgut Tiere und Pflanzen als ausgleichbar einzustufen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für vorkommende, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (s. Kap. 4.2.1) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten

Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatschG verstoßen wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten können ebenfalls über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung vermieden werden.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 5) keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsf lächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kap. 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von 13.760 m². Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 3.930 m² ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Hausgärten, Anpflanzflächen sowie ein Regenrückhaltebecken zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von 8.280 m². Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust von Intensivgrünland- sowie Gras- und Staudenflurflächen mit Gräben, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von erheblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren der geplanten Wohnbaunutzung auf das Schutzgut Fläche ist nicht auszugehen.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsf lächen wird der Bodenluft- und -wasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsf läche, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind soweit möglich vorhandene Wege zu nutzen. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits versiegelte bzw. verdichtete Flächen und eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches 3.990 m² neu versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet, sodass die Eingriffe in das Schutzgut Boden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden können. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von erheblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren der geplanten Wohnbaunutzung auf das Schutzgut Boden ist nicht auszugehen.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate von 201-250 mm/a liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Gemäß wasserwirtschaftlicher Planung (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2019b) wird das Oberflächenwasser aus dem Plangebiet zusammen mit dem Oberflächenwasser aus den südlichen Einzugsgebieten über Regenwasserkanäle gesammelt und einem zentralen Regenrückhaltebecken zugeleitet. In dem geplanten Regenrückhaltebecken soll lediglich das Oberflächenwasser aus dem Plangebiet retendiert und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden. Das Oberflächenwasser aus den südlichen Einzugsgebieten wird ungedrosselt durch das Regenrückhaltebecken geleitet. Die Straßenseitengräben innerhalb des Plangebiets können dadurch überplant werden. Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwasserabflüsse werden über Schmutzwasserkanäle im Freigefälle einem Pumpwerk zugeleitet. Von hier aus wird das Schmutzwasser über eine Druckrohrleitung dem bestehenden Kanalsystem zugeleitet. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben (Allgemeines Wohngebiet einschließlich einer Fläche für den Gemeinbedarf) nicht um eine Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, besteht darüber hinaus kein Grund mit Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die geplante Nutzung zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von erheblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren der geplanten Wohnbaunutzung auf das Schutzgut Wasser ist nicht auszugehen.

4.2.6 Luft und Klima

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft verloren.

Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht erfasst werden und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Nutzung als Allgemeines Wohngebiet einschließlich einer Fläche für den Gemeinbedarf ist nicht mit einem erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z. B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Im Plangebiet sind keine besonderen landschafts- oder ortsbildprägenden Strukturen vorhanden. Die geplante Bebauung führt zwar zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, ist jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen. Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ist nicht mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das im Plangebiet vorhandene, leerstehende Wohngebäude wird abgerissen. Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen. Weitere Kultur- oder Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

Das Plangebiet wird durch die umliegende Bebauung vom ca. 250 m nördlich des Plangebietes verlaufenden Wilkenbaches als FFH-Gebiet „Düte (mit Nebenbächen)“ (EU-Kennzahl: 3613-332) getrennt und unterliegt bereits einer intensiven Nutzung. Eine Beeinträchtigung des europäischen Netzes >Natura 2000< durch die vorliegende Planung kann daher ausgeschlossen werden.

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 12 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation und sonstiger Strukturen 	II	<p>Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren. Das leerstehende Gebäude im Plangebiet weist Strukturen auf, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG von Fledermausarten genutzt werden könnten.</p> <p>Der Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen sowie der Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 5) ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen oder weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung. 	II	<p>Durch die Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindungen im nördlichen Bereich des Plangebietes sowie die Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens unmittelbar an den nordwestlich angrenzenden Waldbereich wird eine Beeinträchtigung durch eine heranrückende Bebauung minimiert. Zudem bestehen die durch die angrenzenden Nutzungen (Bebauungen) bereits Vorbelastungen, so dass die vorgesehene Planung das bisherige Maß an Beeinträchtigungen nicht wesentlich überschreitet.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, 	I	Beeinträchtigungen durch mögliche zusätzliche betriebsbedingte Lärmwirkungen

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
akustische und optische Störreize.		und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Vögel und die Fledermäuse unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die betriebsbedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten.
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. 	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Von den umliegenden Nutzungen wirken Schallimmissionen auf das Plangebiet ein. 	I	<p><u>Bahnverkehrslärm im Plangebiet</u> Die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ am Tag und in der Nacht werden im Plangebiet eingehalten. Passive und aktive Lärmschutzmaßnahmen bezüglich des Bahnverkehrslärms sind nicht erforderlich.</p> <p><u>Freizeitlärm: Festzelt und Hüggelwies</u> Da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Rahmen der seltenen Ereignisse an den Immissionsorten im Zuge der durchgeführten Lärmberechnung an einzelnen Immissionsorten nicht überschritten werden, sind bezüglich dieser zwei Feste keine Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich.</p> <p><u>Gewerbelärm: Gaststätte mit Saalfeier (Regelbetrieb)</u> Der Saal des Gasthofes „Schirmbeck-Hunsche“ verfügt über eine Lüftungsanlage. Daher kann der Saal im Regelfall auch ohne die Öffnung von Türen und Fenstern betrieben werden. An einzelnen Tagen im Sommer ist damit zu rechnen, dass Türen während der Saalfeiern geöffnet werden. In diesem Fall wird an einzelnen Gebäudefassaden im Plangebiet der Immissionsrichtwert der TA Lärm im</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Nachtzeitraum überschritten. Diesbezüglich werden an einzelnen Fassaden öffentbare Fenster von Aufenthaltsräumen (z. B. Wohn- und Schlafräumen) aus geschlossen. Festfenster, nicht öffentbare Fenster oder Türen bzw. nicht öffentbare Belichtungselemente sind an diesen Fassaden möglich. Dies wird im Bebauungsplan festgesetzt (siehe Vorschlag für Festsetzungen weiter unten). Die entsprechenden Fassaden sind im Lageplan der Anlage 4.2 rot gekennzeichnet.</p> <p>Die Festsetzungen sind architektonischer Art. Sie stellen keine passiven Lärmschutzmaßnahmen dar. Diese werden in Bezug auf den Gewerbelärm im Allgemeinen nicht akzeptiert, da sie nicht mit der Messvorschrift der TA Lärm vereinbar sind. Denn in der Messvorschrift heißt es, dass einen halben Meter vor dem geöffneten Fenster zu messen ist. Wenn kein öffentbares Fenster vorhanden ist, entfällt der potentielle Immissionsort. Ein abgeschlossenes Fenster reicht nicht aus.</p> <p>Im Regelbetrieb der Gaststätte sind keine Überschreitungen zu erwarten.</p> <p>Schießlärm</p> <p>Der Lärm des offenen Schießstandes wurde berechnet. Eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten konnte nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes 61.1 „Westlich Hellener Weg“ in der Hasbergen mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes ist möglich. Am nahegelegenen Schießstand „Schützenverein Ohrbeck v. 1888 e.V.“ können die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für den Tageszeitraum eingehalten werden. Nachts treten keine relevanten Immissionen auf.</p> <p>Der Spitzenpegel von tags 85 dB(A) für kurzzeitige Geräuschspitzen wird deutlich</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>unterschriften. Die Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes ist daher aus schalltechnischer Sicht mit den hier aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen und Nutzungen möglich.</p> <p>Durch entsprechende Auflagen im Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor dem Gewerbelärm gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse und der Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen ist hier ausreichend gewährleistet.</p> <p>Für den Bebauungsplan ergeben sich folgende schalltechnische Rahmenbedingungen und Hinweise:</p> <p><u>Gewerbelärm</u> Festsetzungen (Text) Formulierungsvorschlag: <i>Die Firstrichtung bzw. Richtung der Nordost- und Südwestfassaden sind durch die Richtung der Achse der Planstraße vorgegeben. Die anderen Fassaden sind im rechten Winkel zu diesen anzuordnen.</i> <i>Der Immissionsrichtwert nach TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts wird im WA-Gebiet teilweise überschritten.</i> <i>Die Festsetzungen gelten für einzelne Belichtungselemente (Fenster oder Türen) von Räumen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, gemäß DIN 4109 4109-1:2016-07 "Schallschutz im Hochbau".</i></p> <p>Teilbereiche mit Festsetzungen: Teilbereich 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>An den West-, Nord- und Ostfassaden sind ausschließlich nicht offenbare Fenster oder Türen zulässig.</i> <p>Teilbereich 2:</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<ul style="list-style-type: none"> - <i>An den Nord- und Ostfassaden sind ausschließlich nicht zu öffnende Fenster oder Türen zulässig.</i> <p><i>Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schalldämmten Lüftern vorgeschrieben, soweit keine Lüftung über andere nicht von Überschreitungen betroffene Fassadenseiten erfolgen kann.</i></p> <p>Innerhalb der Bauleitplanung ist Inhalt und Ergebnis dieser schalltechnischen Beurteilung aufzuführen.</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Teilbereiche und die Gebäudfassaden wurden festgesetzt. Im Rahmen von Einzelnachweisen sind Abweichungen von den Festsetzungen möglich.</i> - <i>In den textlichen Festsetzungen wird auf DIN-Vorschriften verwiesen. Diese werden bei der Gemeinde Hasbergen zur Einsicht bereit gehalten.</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche: Es kommt zur Inanspruchnahme bisher unversiegelter Freiflächen. 	I	Die in Anspruch genommenen Flächen sind (stark) anthropogen überprägt.
<ul style="list-style-type: none"> • Boden: Die zulässige Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. 	I	Es liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden vor. Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. 	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Es kommt zum Verlust von Infiltrationsraum. 	I	Es liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung in Bezug auf die Grundwasserneubildungsrate.
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Die Umsetzung der vorliegenden Planung bedingt eine Veränderung des Landschafts-/Ortsbildes. 	I	Im Plangebiet befinden sich keine landschaftsbildspezifischen Wertelemente besonderer Bedeutung und die Ausweisung eines Wohngebietes einschließlich einer Fläche für den Gemeinbedarf bedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 61.1. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da konkrete Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung getroffen werden. Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff BauGB)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 3c UVPG erfolgen. Der § 3c UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „...“, wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem

engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgebliche Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Gemeinde Hasbergen als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Für den Untersuchungsraum liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z. B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB)

Durch die Planung zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes einschließlich einer Fläche für den Gemeinbedarf ist kein erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zum jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee BauGB)

Die mit vorliegender Planung vorbereitete Nutzung des Plangebietes als Wohngebiet einschließlich einer Fläche für den Gemeinbedarf beinhaltet keine als Störfallbetrieb einzustufende Nutzung. Ebenfalls sind im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung vorhanden. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Daher bedingt die vorliegende Planung aller

Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. *„Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen“* (vergl. Kap. 8 Alternativenprüfung).

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 1a (2) BauGB -sparsamer Verbrauch von Boden Rechnung getragen. Das Plangebiet ist bereits als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden, es ist vorgesehen, das Plangebiet vom „Hellerner Weg“ über eine kurze Stichstraße zu erschließen. Die Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird somit vermieden.

Durch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auf ein Minimum beschränkt. Die Flächenversiegelung wird dadurch beschränkt, dass die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 gemäß textlicher Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 61.1 nicht überschritten werden darf. Es werden Anpflanzflächen utz festgesetzt, die zum Ausgleich des Eingriffs mit standortheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Für den Fall, dass archäologisch bedeutsame Bodenfunde in den Änderungsbereichen getätigt werden, sind diese gemäß Nieders. Denkmalschutzgesetz dem Landkreis anzuzeigen; es wird auf den § 13 des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen, wonach ggf. der Beginn der Bauarbeiten 4 Wochen vorher der zuständigen Denkmalpflegebehörde des Landkreises anzuzeigen ist.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse möglich und der Brutvögel wahrscheinlich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine Erfüllungen artenschutzrechtlicher Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans möglich ist.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Umbau- oder Abriss von Gebäudebestand), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden oder der Umbau- oder Abriss von Gebäudebestand außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Gebäudeabriss, Baumfällungen (Fledermäuse):** Abbruch- oder Umbauarbeiten am vorhandenen Gebäudebestand (nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Planung bei dem leer stehenden Gebäude im südlichen Plangebiet vorgesehen) sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) und somit zwischen dem 01. November und dem 01. April durchzuführen. Weiterhin ist der Gebäudebestand unmittelbar vor Umbau oder Abbruch intensiv durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Mögliche Baumfällungen älterer Bäume (> 30 cm Durchmesser) sind außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Das bedeutet: Baumfällungen älterer Bäume zwischen 01. Oktober und 01. März. Sollte die Entfernung von älteren Bäumen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind diese Bäume vor einer Fällung ebenfalls durch einen fachkundigen Fledermauskundler (ggf. mittels Hubsteiger und Endoskop) hinsichtlich ihrer Quartiereignung/ -funktion sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2016) dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 11.3). Die verschiedenen (Kompensations-)maßnahmen können dem entsprechenden Kapitel entnommen werden (sh. dort).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neugestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die zum Ausgleich des Eingriffes in Ansatz gebracht werden können:

Freiflächen im Wohngebiet / Hausgärten

Wertfaktor 1,0

Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 im Wohngebiet und einer allgemeinen möglichen Überschreitung um 50 % werden ca. 60 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (ca. 40 %) sind somit als Freiflächen/Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,0.

Regenrückhaltebecken

Wertfaktor 1,3

Zur Retention der Oberflächenabflüsse wird im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken angelegt. Die Oberflächenabflüsse sollen dort gesammelt und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden. Da diese Regenrückhaltebecken auf durchschnittlich ausgeprägtem Intensivgrünland einen Selbstaussgleich ergeben, erhalten die für Regenrückhaltebecken vorgesehenen Flächen den Wertfaktor 1,3. Somit erfolgt gegenüber dem in diesem Bereich bestehenden Intensivgrünland eine Abwertung um 0,2 Werteinheiten pro m².

Pflanzfläche

Wertfaktor 1,5

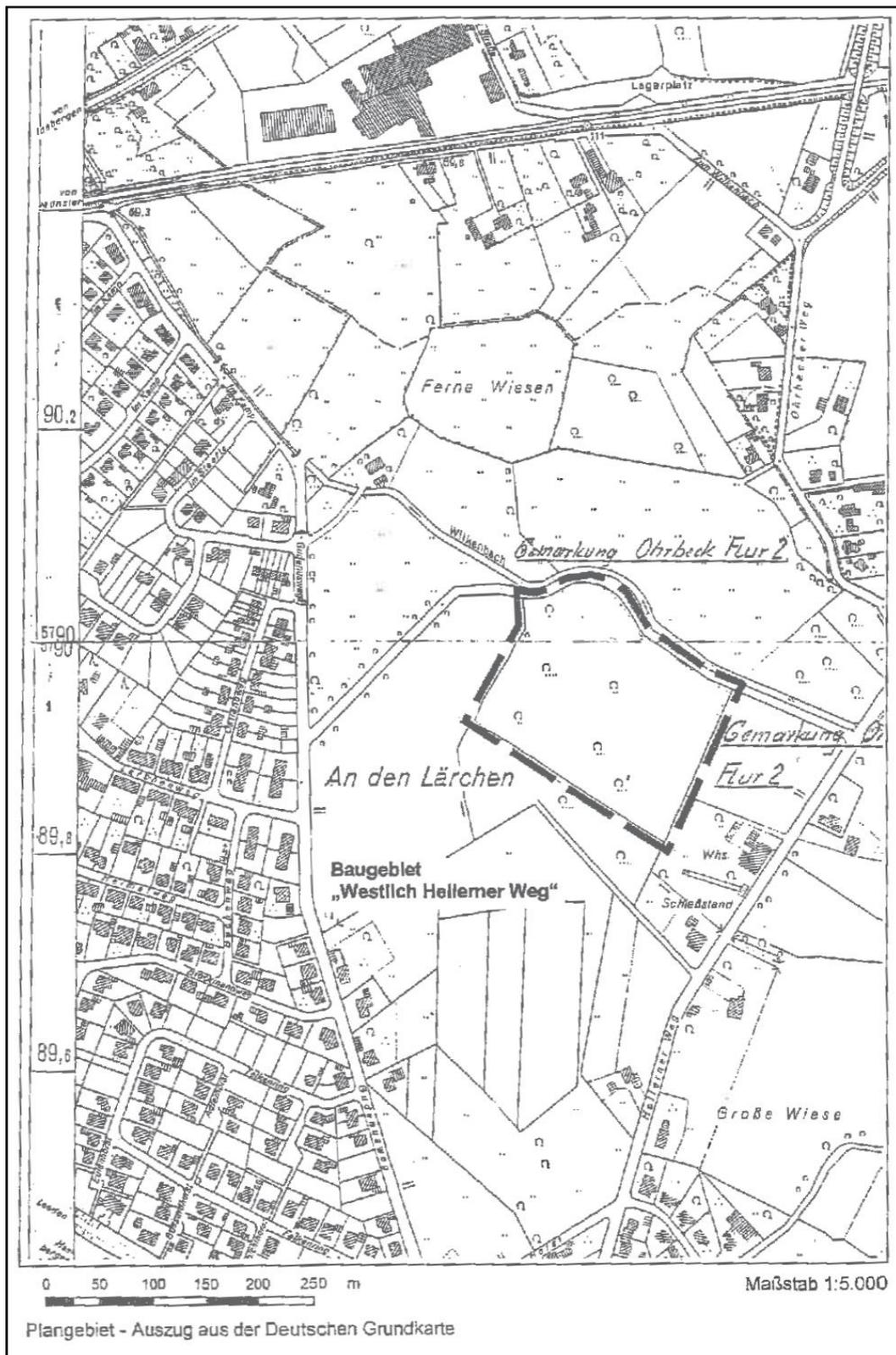
Entlang der östlichen sowie der nordöstlichen Plangebietsgrenze sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Es sind standortgerechte, heimische Gehölze zu pflanzen (Vorschlagsliste mit Gehölzarten sh. Anhang, Kap. 11.5). Der ökologische Wert dieser Flächen wird sich mit zunehmendem Alter steigern. Vorerst werden diese Flächen den Charakter und ökologischen Wert von „Grünanlagen ohne Altbäume“, „Extensivrasen“, „Hausgärten“ und „Parkanlage“ haben. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,5.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 8.425 WE** (vgl. Kap. 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Die externe Kompensation kann im Ökokonto der Gemeinde Hasbergen auf folgender Fläche realisiert werden: Gemarkung Ohrbeck, Flur 2, Flurstück 20/9.



Ausgleichsfläche Ohrbeck, Flur 2, Flurstück 20/9

Quelle: Gemeinde Hasbergen / Planungsbüro Dehling&Twisselmann

Die Ausgleichsfläche grenzt ebenfalls unmittelbar an den Wilkenbach an. Innerhalb der Fläche werden verschiedene Maßnahmen umgesetzt. Neben einer ökologischen Waldentwicklung bzw. Waldumbau ist u. a. die Wiedervernässung der Fläche durch die Schließung aller Entwässerungseinrichtungen bzw. Kammerung der vorhandenen Entwässerungsgräben vorge-

sehen. Die Maßnahmen im Einzelnen sind im „Pflege- und Entwicklungskonzept für Kompensationsflächen von Herrn E. Große-Nordhaus“¹¹ beschrieben. Auf dieser Fläche stehen noch **15.255 Werteinheiten** (nach Osnabrücker Modell 2009) zur Verfügung.

Das Defizit von **8.425 WE** kann über die hier vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert werden. Es verbleiben auf dem Ökokonto 6.830 WE zur weiteren Verwendung.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹².

Die Gemeinde Hasbergen wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung bestünde die Nutzung als Grünland bzw. landwirtschaftlich genutzte Fläche vermutlich fort.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen, des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61.1 wird ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen vorbelasteten Bereich hinsichtlich Natur

¹¹ Pflege- und Entwicklungskonzept für Kompensationsflächen von Herrn E. Große-Nordhaus; PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN (Osnabrück; 2005)

¹² Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

und Landschaft. Der Gemeinde liegen Nachfragen an Betreuungsplätzen für Kinder bis zu einem Alter von sechs Jahren und ergänzend an Baugrundstücken für die Errichtung von Eigenheimen vor. Diese sind in dem Plangebiet mit einem geringen Schaden für Natur und Landschaft zu realisieren. So können diesbezüglich wertvollere Flächen im Umfeld des Plangebiets bzw. in der Gemeinde Hasbergen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Weitere über die in Kap. 5 genannten Vermeidungsmaßnahmen hinausgehende Maßnahmen zur Reduzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft wurden nicht geprüft.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes einschließlich der Fläche für den Gemeinbedarf sind ein artenarmes Intensivgrünland, halbruderale Gras- und Staudenfluren (teils mit Gräben) sowie ein neuzeitlicher Ziergarten betroffen. Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkung die geplanten Wohngebiete auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten sowie Vorgaben zum Gebäudeabriss und zu den Baumfällungen älterer Bäume zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltbericht formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine Erfüllungen artenschutzrechtlicher Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und –objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.*

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSchG. *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, mehrfach geändert, § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135).*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.*

12. BlmSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*

KAS-18. *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BlmSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).*

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BartSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

11.2.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2016). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

DRACHENFELS, O. v. (2018). *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Kapitel 2 – Korrigierte Fassung 20. September 2018*. Abgerufen am 07.06.2019 von <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390>

INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019). *Wasserwirtschaftliche Vorprüfung. Erläuterungsbericht*.

INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020). *Schalltechnische Beurteilung*.

KAISER, T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

LANDKREIS OSNABRÜCK (1993). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück*. Stand 1993, Osnabrück.

LANDKREIS OSNABRÜCK (2004). *Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück*. Stand 2004, Osnabrück.

LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück, Landkreis Osnabrück Fachdienst „Umwelt“.

NIBIS®-Kartenserver (2019a). *Bodenkarte 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.03.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

- NIBIS®-Kartenserver (2019b). *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.03.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-Kartenserver (2019c). *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.03.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-Kartenserver (2019d). *Altlasten*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.03.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-Kartenserver (2019e). *Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA 1:200.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.03.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-Kartenserver (2019f). *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.03.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>
Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf
- NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 25.03.2019 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/
- STÜER, B. & SAILER, A. (2004). *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (Landkreis Osnabrück 2016). Die entsprechenden biotopsspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Kapitel 4.2.1 beschrieben.

Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2016) erfolgt in Kap. 3.1. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflä- chenwert (WE)
9.6 (GI) Artenarmes Intensivgrünland	9.580	1,5	14.370
10.4 (UH) Halbruderale Gras- und Staudenflur/ 4.13 (FG) Graben	950	1,3	1.235
10.4 (UH) Halbruderale Gras- und Staudenflur	490	1,0	490
12.6 (PH) Hausgarten	1.190	1,0	1.190
13.1.1 (OVS) Straße	930	0,0	0
13.7 (OE) Einzel- und Reihenhausbebauung	620	0,0	0
Gesamt:	13.760		17.285

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **17.285 Werteinheiten**.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 5)

Maßnahme	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Allgemeines Wohngebiet (GRZ: 0,3) (Gesamtfläche: ca. 6.450 m ²), davon			
- Versiegelung (Bestand)	620	0	0
- Versiegelung (neu)	1.315	0	0
- Freiflächen	4.245	1	4.245
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	270	1,5	405
Fläche für den Gemeinbedarf (GRZ: 0,3) Gesamtfläche: ca. 3.950 m ²), davon			
- Versiegelung	1.185	0	0
- Freiflächen	2.475	1	2.475
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	290	1,5	435
Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken)	1.000	1,3	1.300
Straßenverkehrsflächen (Gesamtfläche: ca. 2.360 m ²), davon			
- Straßenverkehrsfläche (Bestand)	930	0	0
- Straßenverkehrsfläche (neu)	1.430	0	0
Gesamt:	13.760		8.860

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein geplanter Flächenwert von **8.860 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 17.285 \text{ WE} & - & 8.860 \text{ WE} & = & 8.425 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **8.425 Werteinheiten** besteht.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die externe Kompensation kann im Ökokonto der Gemeinde Hasbergen auf folgender Fläche realisiert werden: Gemarkung Ohrbeck, Flur 2, Flurstück 20/9.

Das naturschutzfachliche Defizit von **8.425 WE** kann über die hier vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert werden (vgl. Kap. 5).

Insgesamt betrachtet, verbleiben -unter Berücksichtigung der o.g. externen Kompensation- keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

11.4 Artenschutzbeitrag

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverböten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u. a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

11.4.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

11.4.2.1 Plangebiet und Methodik

Das Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand der Ortschaft Hasbergen und weist nur eingeschränkt Bezug zur offenen Landschaft auf. Der zentral gelegene Bereich stellt sich als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Intensivgrünland in jungem Brachestadium), unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung der Ortslage angrenzend liegend, dar. Kleinflächig finden sich im Übergangsbereich zur Straße „Hellerner Weg“ schmale Bereiche mit halbruderalen Gras-/Staudenfluren und straßenbegleitenden Entwässerungsgräben/Mulden. Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Wohngebäude mit Hausgarten. Das Wohngebäude steht leer und wird abgerissen.

Lediglich in östliche Richtungen ist ein (eingeschränkter) Bezug zur freien Landschaft gegeben, dort grenzt eine Kulturlandschaft mit Grünland und vorwiegend Ackernutzung, welche durch Feldgehölze und Baumhecken entlang von Wegen und Gräben oder an vereinzelt Hofstellen aufgelockert wird, an. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Wohnhaus mit Hausgarten und eine Waldfläche, im Westen und Süden grenzt an das Plangebiet weitere Wohnbebauung in Form eines Wohnsiedlungsbereiches an.

Die relativ isolierte Lage der zentralen Grünlandfläche, die intensive Nutzung der betroffenen Flächen des Plangebietes, die bestehenden angrenzenden Wohngebietsbereiche und der Betrieb der unmittelbar angrenzenden Straßen („Gräfin-von-Malzahn-Weg“ im Westen und „Heller Weg“ im Osten) sind als Beeinträchtigung/Vorbelastung (geringe Habitatausstattung, Lärm, visuelle Beeinträchtigung, Zerschneidung, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten, Arten liegen nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für das Untersuchungsgebiet und seine unmittelbar angrenzenden Bereiche keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche dar.

Aufgrund dieser speziellen Situation wird bei vorliegender Planung eine Potenzialanalyse für alle Artgruppen als Grundlage für eine artenschutzrechtliche Prüfung als ausreichend angesehen, wobei hier die europarechtlichen Arten als relevant anzusehen sind.

Umfängliche oder spezielle faunistische Kartierungen für die Gruppe der Brutvögel und der Fledermäuse als Grundlage für den zu erstellenden Artenschutzbeitrag über eine ganze Vegetationsperiode entsprechend der einschlägigen Kartierstandards werden bei der vorgesehenen Planung aufgrund der Vorbelastungen, der Kleinräumigkeit, Ausprägung sowie Nutzung der beanspruchten Fläche in Verbindung mit den geringen projektspezifischen Wirkungen nicht für erforderlich eingeschätzt und somit nicht durchgeführt.

Vorgesehen für die zu erarbeitenden Unterlagen zum Bauleitplanverfahren ist daher die Erstellung eines Artenschutzbeitrages mit faunistischer Relevanzanalyse (potentiell vorkommende Artgruppen und Arten unter Berücksichtigung der durch das Vorhaben bedingten Wirkungen) und einer faunistischen Potenzialanalyse auf Grundlage einer einmaligen Ortsbegehung.

Dies bedeutet, dass alle aufgrund einer örtlichen Begehung in Verbindung mit der konkreten Potenzialanalyse wahrscheinlich vorkommenden Arten bzgl. der Projektwirkungen abgeprüft werden.

Für alle möglicherweise betroffenen Arten sind die Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. Vermeidungs- oder „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (= CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) zu ermitteln.

11.4.2.2 Relevanzprüfung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹³ sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

¹³ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Tabelle 1: potentiell vorkommende Arten auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (angrenzende Gehölzstrukturen, Gebäude), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen.
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011)
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen.
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Amphibien</i>		
Geburtsheiferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
<i>Fische und Rundmäuler nicht relevant</i>		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmo-derma eremita</i>	Anh. IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Hirschkäfer	Anh. II	Wie vor
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor. Bei der einzigen in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Art handelt es sich um die Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) und hierbei handelt es sich um keine europäisch geschützte Art (FFH-RL Anhang IV), sondern um eine national geschützte (BartSchV) Art. Die Heideschrecke lebt in steppenartigen Trockengebieten mit hohen Gräsern (z. B. Stipa-Arten) oder Heidekraut. Sie reagiert äußerst empfindlich auf Veränderungen ihres Lebensraums und gilt bis auf eine spärliche Restpopulation (Garchinger Heide) als ausgestorben. Im Plangebiet sind keine typischen Lebensraumbedingungen dieser Heuschreckenart vorhanden.

Fazit

Im Ergebnis der o.a. Relevanzprüfung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches sind, neben Europäischen Vogelarten, Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Fledermäuse möglich. Für diese Artgruppen ist eine faunistische Potenzialanalyse mit Betroffenheitsanalyse und eine artenschutzrechtliche Wirkungsprognose mit notwendigen Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung erforderlich.

11.4.2.3 Brutvögel

Herausgestellt werden Vorkommen mit besonderer Planungsrelevanz. Die Festlegung auf Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt in Anlehnung an die RLBP¹⁴. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

In den einsehbaren Kronenbereichen der an das Plangebiet angrenzenden älteren Gehölze und auch innerhalb des Plangebietes wurden keine größeren Nester, die als dauerhafte Niststätte von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz fungieren können (hier: insbesondere Greifvogelhorste), gesichtet. Es sind in, bzw. an den Gehölzen im nördlich angrenzenden Waldbereich kleinere Stammanrisse und (Ast)-löcher (als potentielle Bruthöhle verbreiteter Vogelarten, wie Meise) vorhanden. Es ist festzustellen, dass im Bereich innerhalb der B-Planngrenze weitere Nischen in den vorhandenen Gartengehölzen und in und an dem vorhandenen Gebäude existieren, die als Brutplatz (Fortpflanzungs-/Ruhestätte) für verbreitete europäische Vogelarten fungieren können. Der Nachweis einer solchen Nutzung konnte nicht erfolgen.

Auf der Grundlage vorhandener Angaben sowie von Orts- und allgemeinen Artenkenntnissen ist das Vorkommen folgender **Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“** als möglich anzusehen:

Erläuterung zur folgenden Liste:

EG-VO A: im Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (VO(EG) Nr. 338/97) aufgeführte Art
BArtSchV: in Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Art

- Mäusebussard (Potenzielles Teilnahrungshabitat) EG-VO A streng geschützt, Rote Liste Nds. *
- Star (Mögliches Brutvorkommen) besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3
- Turmfalke (Potenzielles Teilnahrungshabitat) EG-VO A streng geschützt, Rote Liste Nds. *
- Rauchschwalbe (Potenzielles Teilnahrungshabitat) besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3
- Mehlschwalbe (Potenzielles Teilnahrungshabitat) besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3

Das Vorkommen weiterer, im betroffenen Naturraum mit entsprechender Biotoptypenausstattung (Siedlungsrandlage mit Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen) zu erwartenden Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ (z. B. Schleiereule, Habicht, Grünspecht, Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz, Sperber, Turteltaube oder Wachtel) oder ein Brutplatz der oben genannten Arten Rauch-/ Mehlschwalbe, Mäusebussard und Turmfalke ist aufgrund der Ausprägung (keine besonderen oder extremen Standortbedingungen und Habitatausstattung) sowie der bestehenden Vorbelastungen (unmittelbare Nähe zu stark frequentierten Gemeindestraßen, Wohnbebauung mit den entsprechenden akustischen und optischen Emissionen) und der geringen Flächenausdehnung der betroffenen Biotoptypen als höchst unwahrscheinlich anzusehen. Bezüglich dieser Arten werden somit keine weiteren Prüfschritte als erforderlich angesehen.

¹⁴ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

Darüber hinaus gibt es in Gartengehölzen/ Gebäuden oder Grasfluren brütende Vogelarten, die die Strukturen des vorhandenen Wohngebäudes mit Gartenbereich und die unmittelbar angrenzenden Strukturen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte potentiell nutzen können. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um sogenannte Allerweltsarten welche als Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ eingestuft werden. Folgende **Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“** könnten im Plangebiet, bzw. seiner unmittelbaren Umgebung vorkommen:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Hierbei handelt es sich entsprechend der vorhandenen Habitatausstattung des Plangebietes, bzw. seiner angrenzenden Umgebung um verbreitete Arten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie halboffener Kulturlandschaften, die besonders z. T auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Auch die sog. Allerweltsarten als Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz sind als europäische Vogelarten geschützt.

Durch die Überplanung von Gartenbereichen mit Gehölzen und sonstiger Vegetationsstrukturen könnten Lebensstätten europäischer Vogelarten mit „allgemeiner“ und „besonderer Planungsrelevanz“ verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Dies wird in Kapitel 111.4.3.1 geprüft.

11.4.2.4 Fledermäuse

Potentiell ist das Vorkommen folgender Arten aufgrund der „landschaftlichen Gegebenheiten“ im Umgebungsbereich des Plangebietes (Plangebiet, angrenzende Wohnsiedlung und Waldbereiche) möglich:

Tabelle 2: potenziell vorkommende Fledermausarten

Fledermäuse	Rote Liste Nds. ¹⁵	Rote Liste D	Erhaltungszustand Nds. ¹⁶	Potentieller Status im Plangebiet bzw. seiner näheren Umgebung
Zwergfledermaus	3 (-)	-	G	Kulturfolger, Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Kleine Bartfledermaus	2	V	S	Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden oder Kästen
Breitflügelfledermaus	2	G	U	Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Rauhautfledermaus	2	-	G	Waldfledermaus mit Bindung an strukturreiche Wälder mit Kleingewässern, ggf. Teilnahrungshabitat
Braunes Langohr	2	V		Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden (Dachböden oder Spalten), ggf. Teilnahrungshabitat

¹⁵ Rote Liste Angaben aus NLWKN (Hrsg.) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

¹⁶ Rote Liste Angaben aus NLWKN (Hrsg.) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

Rote Liste: - = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, D = Daten unzureichend

*Angaben in Klammern geben die erwartete Einstufung der neuen Roten Liste wieder

Erhaltungszustand: x = unbekannt, g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht

Im Ergebnis einer einmaligen Ortsbegehung¹⁷ und der daraus erfolgten fachlichen Einschätzung lässt sich folgendes festhalten:

Der Bereich der zentral gelegenen Intensivgrünlandfläche könnte aufgrund der randlichen Lage von Gehölzen (nördlich angrenzender Wald, Baumreihe jenseits des „Hellerner Weges“ eventuell zu bestimmten Jahreszeiten eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Fledermausarten haben, dieses wird aber keine besondere Bedeutung aufweisen, da es sich nur um einen sehr kleinen Bereich im sehr großen Funktionsraum einer Kolonie handeln kann, der in der Regel mehrere Quadratkilometer umfasst.

Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seiner direkt angrenzenden Flächen ist somit eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Breitfledermaus und die Zwergfledermaus, ggf. auch der kleinen Bartfledermaus oder des Braunen Langohrs und weiterer Arten möglich, bzw. zu erwarten. Diese Arten nutzen als Jagdgebiete u. a. auch Gärten und Parks sowie strukturreiche Landschaftsräume. Die Ausprägung des Plangebietes bietet diesen Arten aber mit hoher Wahrscheinlichkeit kein geeignetes Nahrungsbiotop mit besonderer Bedeutung.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Leitstrukturen unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche¹⁸. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall, die Nahrungsflächen weisen nach derzeitiger Einschätzung keine essentielle Bedeutung auf. Eine mögliche Nutzung der randlichen Gehölze als Leitstrukturen kann auch trotz der vorgesehenen Bebauung weiterhin stattfinden, da die Gehölze nicht in Anspruch genommen werden und zu den Strukturen ein ausreichender Abstand mit der vorgesehenen Bebauung gehalten wird. Eine Beeinträchtigung der Arten durch die Planung ist unter diesen Aspekten ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Suche nach potentiellen Quartierstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ergab, dass sich innerhalb des Plangebietes ein leerstehendes Gebäude befindet, welches zahlreiche Nischen und Öffnungen (z.T. zerstörte Fenster mit direktem Zugang in den Dachstuhl) und somit Strukturen aufweist, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG von Fledermausarten genutzt werden könnten. Ältere Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen für Fledermausarten befinden sich nicht im Plangebiet.

Quartierpotential besteht weiterhin an den Gebäuden und an den älteren Gehölzen außerhalb des Plangebietes.

Durch den Verlust des vorhandenen leerstehenden Gebäudes können somit Lebensstätten von Fledermausarten verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotsstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Dies wird artspezifisch in Kapitel 11.3.4.2 geprüft.

¹⁷ Ortsbegehung zur Abschätzung der faunistischen Lebensraumpotenziale am 12.12.2018

¹⁸ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

11.4.3.1 Brutvögel

Im Ergebnis der faunistischen Potenzialanalyse lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Situation das Vorkommen von 17 Brutvogelarten allgemeiner Planungsrelevanz (alle Arten mit möglichem Status Revierinhaber, aber mögliche Brutplätze wahrscheinlich in Randbereichen mit Strukturangeboten, Nutzung der Flächen des Bebauungsplanes als Teilnahrungshabitat) und 5 Vogelarten besonderer Planungsrelevanz (darunter 1 Brutvogelart mit dem Status „mögliches Brutvorkommen“) innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Randbereiche möglich ist.

Arten mit besonderer Planungsrelevanz

Eine konkrete artenschutzrechtliche Betroffenheit ist hier durch den möglichen unmittelbaren Verlust von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten (Nester) der „Vogelart mit „besonderer Planungsrelevanz“ (Star) möglich. Die genannte Art weist gemäß der Potenzialabschätzung den Status „Mögliches Brutvorkommen“ auf. Das bedeutet, dass aufgrund der Biotopstrukturen des zu betrachtenden Geltungsbereiches möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Brutplatz am/im leerstehenden Gebäude) vorhanden sein könnten.

Die Art brütet in Höhlungen aller Art, hat ihre Nahrungshabitate aber in der Regel (in Abhängigkeit von Nahrungsverfügbarkeit) weiter vom Brutplatz entfernt liegen. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend am Boden durch Ablesen von Wirbellosen aller Art in weichem Boden. Häufig erfolgt die Nahrungssuche in engem Kontakt zu weidenden Säugern, die auch gerne als Sitzwarten genutzt werden. Daneben sucht der Star auch in höherer Vegetation nach Nahrung, liest dort Raupen und andere Wirbellose ab oder hackt an Früchten. Fluginsekten werden von einer Warte aus angejagt, bei Massenaufreten auch im ausdauernden Flug erbeutet. Nahrungsflächen werden nicht verteidigt und gemeinsam genutzt. Die Freiflächen des Plangebietes weisen diesbezüglich lediglich pessimale Voraussetzungen für die Art auf. Die Ausprägungen entsprechender Agrarflächen der näheren und mittleren Umgebung des Planbereiches im Naturraum weisen ebenfalls entsprechende, bzw. bessere Qualitäten als Nahrungshabitate auf. Diese Fortpflanzungsstätten werden von der betroffenen Art Star nur während der Fortpflanzungszeit (ca. Anfang März bis ca. Ende Juli) besetzt, d. h. in Anspruch genommen, der Star „vagabundiert“ im Anschluss an die Fortpflanzungszeit in Schwärmen durch die Landschaft, auf der Suche nach geeigneten Nahrungsflächen. Die ab Mitte Juni selbständigen Jungvögel bilden sofort Schwärme, die sich in nahrungsreichen Gebieten konzentrieren.

Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit, im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Baufeldräumung und -erschließung (Fällung älterer Bäume Gebäudeabriss), die zu einer Entfernung von Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung o. g. Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art Star ist unter dem Aspekt der erheblichen Störung bei Einhaltung o. g. Vorgaben nicht zu erwarten. Beim Star handelt es sich um eine Art, die ihr Nest am Ende der Brutsaison wieder

aufgibt, dieses wird in der nächsten Saison nicht wiederbesetzt. Neben Nischen/ Mauerlöchern/ Dachvorsprüngen und Hohlräumen aller Art an Gebäuden werden auch Baumhöhlungen sowie künstliche Nisthilfen (Brutkästen) zur Anlage von Nestern genutzt. Diese Nischen oder Baumhöhlungen finden sich in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes und auch im betroffenen Landschaftsraum in hoher Zahl und unterschiedlichsten Ausprägungen und stellen für die Art Star keinen Mangelfaktor dar. Da der Star aufgrund seiner Autökologie möglicherweise Teilbereiche des B-Planbereiches in unterschiedlichen Jahren unterschiedlich als Brutplatz nutzt und nicht besonders störanfällig im Hinblick auf angrenzende Wohnbebauung und akustische/ optische Störreize reagiert, wird es aufgrund der Ausprägung der das Plangebiet umgebenden Landschaft/ Biotoptypen in Verbindung mit den jährlich ohnehin wechselnden Neststandorten und weiteren, zahlreich vorhandenen Brutplatzrequisiten (Baumlöcher, Hausnischen) in der näheren und mittleren Umgebung des Planvorhabens, diese in ähnlicher Weise nutzen können wie bisher. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffene Vogelart Star bleibt bei jetziger Einschätzung und unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten im Betrachtungsraum (nähere und mittlere Umgebung des Plangebietes) somit auch bei einem möglichen Verlust einer einzelnen oder mehrerer als Nistplatz genutzter Gebäudenischen erhalten.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist für die Art Star somit lediglich die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten.

Zu den Arten besonderer Planungsrelevanz, welche gemäß der Potenzialabschätzung den Status „Potenzielles Nahrungshabitat“ aufweisen (Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe) ist folgendes festzustellen: Die genannten Arten kommen in der mittleren bis weiteren Umgebung des Bauvorhabens möglicherweise als Brutvogel vor, nutzen den Bereich eventuell zeitweise zur Nahrungssuche, haben aber innerhalb des Gebietes und seiner unmittelbaren Umgebung keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester). Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche¹⁹. Dies ist bei den benannten Arten aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung und der Lage im Raum nicht zu erwarten.

Neststandorte der genannten Arten sind durch die Planung nicht betroffen. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind nicht erfüllt. Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich.

Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz

Bei den im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung zu erwartenden häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht er-

¹⁹ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

füllt sind. „Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“²⁰.

Für die möglicherweise vorkommenden Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Gebäudeabriss, Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

11.4.3.2 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt.

Artnachweise oder konkrete Hinweise für das Vorkommen von Fledermausarten, die das betroffene Gebäude als Winter- oder Sommerquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) nutzen, liegen nicht vor. Grundsätzlich kann eine Nutzung des vorhandenen Gebäudebestandes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Abbruch- oder Umbauarbeiten an vorhandenen Gebäudebeständen (nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Planung bei dem leer stehenden Gebäude im südlichen Plangebiet vorgesehen) sollten daher außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) und somit zwischen dem 1. November und dem 01 April durchgeführt werden. Weiterhin ist der Gebäudebestand unmittelbar vor Umbau oder Abbruch intensiv durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellem Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Alte Bäume mit möglicher Quartiereignung/ -funktion als Winter- oder Wochenstubenquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) befinden sich nicht im Plan-

²⁰ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

gebiet, das Vorkommen von Anrissen/ kleinen Spalten, Rindenabplatzungen oder ausgefallenen Astlöchern, welche als Tagesverstecke während der sommerlichen Aktivitätszeit fungieren könnten, können in den vorhandenen Gartengehölzen aber nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Baumfällungen sollten weiterhin außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt wird. Das bedeutet: Baumfällungen älterer Bäume (> 30 cm Durchmesser) zwischen 01. Oktober und 01. März.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann eine Betroffenheit und somit Verletzung oder Tötung von Tieren [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG] mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das Quartierpotenzial von potenziell vorkommenden Arten innerhalb des Gebäudes besteht aus Gebäudenischen/ -spalten und Hohlräumen, in den Gehölzen besteht es hauptsächlich aus Baumhöhlungen, ausgefallenen Astlöchern und Stamm- oder Rindenanrissen an Bäumen. In der Regel stellen diese Strukturen/ Hohlräume im betroffenen Landschaftsraum kein Mangelfaktor dar, sodass in der Umgebung weiterhin eine Quartiernutzung möglicherweise betroffener Arten stattfinden kann. Innerhalb des Landschaftsraumes kann für die potenziell betroffenen Arten daher davon ausgegangen werden, dass im Umfeld weiterhin ausreichend Quartierpotential zur Verfügung steht und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch beim Verlust einzelner potenzieller Quartierstrukturen erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 tritt für die Arten aus der Gruppe der Fledermäuse daher mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit nicht ein.

Störungen, (gem.§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

11.4.4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse möglich und der Brutvögel wahrscheinlich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine Erfüllungen artenschutzrechtlicher Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans möglich ist.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Umbau- oder Abriss von Gebäudebestand), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden oder der Umbau- oder Abriss von Gebäudebestand außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der

fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- **Gebäudeabriss, Baumfällungen (Fledermäuse):** Abbruch- oder Umbauarbeiten am vorhandenen Gebäudebestand (nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Planung bei dem leer stehenden Gebäude im südlichen Plangebiet vorgesehen) sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) und somit zwischen dem 01. November und dem 01. April durchzuführen. Weiterhin ist der Gebäudebestand unmittelbar vor Umbau oder Abbruch intensiv durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Mögliche Baumfällungen älterer Bäume (> 30 cm Durchmesser) sind außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Das bedeutet: Baumfällungen älterer Bäume zwischen 01. Oktober und 01. März. Sollte die Entfernung von älteren Bäumen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind diese Bäume vor einer Fällung ebenfalls durch einen fachkundigen Fledermauskundler (ggf. mittels Hubsteiger und Endoskop) hinsichtlich ihrer Quartiereignung/ -funktion sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

11.5 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Standortgerechte, heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

Baumarten:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Straucharten:

Kornellkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

11.6 Bestandsplan

sh. nächste Seite